



**Mietbedingungen:**

1. Die Mieterin erkennt an, dass sich der Mietgegenstand zum Zeitpunkt der Übergabe in einem einwandfreien und vertragsgemäßen Zustand befindet. Sie verpflichtet sich, diesen am vereinbarten Tage in ordnungsgemäßem und vollständig gebrauchsfähigem Zustand zurückzugeben.
2. Das Mietverhältnis beginnt mit der Übergabe an die Mieterin und endet mit der Rück-Übergabe an den Spediteur bzw. an die Vermieterin.
3. Die Kosten für Hin- und Rückfracht gehen zu Lasten der Mieterin. Das Transportrisiko trägt die Vermieterin, es sei denn, die Mieterin sorgt selbst für den Transport.
4. Die Mieterin hat sicherzustellen, dass:
  - a. der Mietgegenstand pfleglich behandelt wird.
  - b. der Mietgegenstand nur im Rahmen der angegebenen Belastbarkeit und Eignung genutzt wird.
  - c. der Mietgegenstand nur von qualifizierten Personal benutzt wird.
5. Der Mietgegenstand darf nur von der Mieterin oder einen durch sie schriftlich angezeigten Dritten am vereinbarten Einsatzort genutzt werden. Eine Änderung des Nutzers oder des Einsatzortes ist der Vermieterin vorher schriftlich anzuzeigen und bedarf deren Zustimmung.
6. Bei Schäden oder Störungen an dem Mietgegenstand ist die Vermieterin unverzüglich durch die Mieterin schriftlich zu benachrichtigen.
7. Kosten für Treibstoffe, Öle, Fette und Reifenreparaturen gehen zu Lasten der Mieterin. Ebenso Kosten, die durch unsachgemäße Behandlung oder Handhabung sowie durch Bruchschäden entstehen. Alle anderen Kosten gehen zu Lasten der Vermieterin.
8. Die Mieterin verpflichtet sich zur täglichen visuellen Überprüfung des Mietgegenstandes. Hierzu gehören insbesondere die Prüfungen des Kühlwasserstandes, Ölstandes, Frostschutzgehaltes und des Wasser- und Ladezustandes der Batterien.
9. Die Mieterin verpflichtet sich, den Mietgegenstand nach Terminabsprache mit der Vermieterin im 3-Monats-Rhythmus warten – und 1-mal jährlich eine UVV Prüfung durchführen zu lassen. Die Kosten, die zusätzlich für Arbeiten außerhalb der normalen Geschäftszeiten anfallen, trägt die Mieterin.
10. Die Mieterin übernimmt das volle Risiko und die volle Haftung, die sich aus dem Besitz, dem Einsatz und dem Gebrauch des Mietgegenstandes für den Mietzeitraum ergeben. Die Mieterin hat jeden gegen die Vermieterin gerichteten Ersatzanspruch wegen Sach- Personen- Vermögens- und Umweltschäden, einschließlich Folgeschäden, abzuwehren und der Vermieterin bei Inanspruchnahme Ersatz zu leisten.
11. Die Mieterin darf den Mietgegenstand nicht auf öffentlichen Straßen - oder halböffentlichem Gelände benutzen. Die Mieterin übernimmt die volle Haftung für Verstöße gegen dieses Verbot. Die Benutzung des Mietgegenstandes auf öffentlichen Straßen bzw. halböffentlichem Gelände ist durch keine Haftpflichtversicherung abgedeckt.
12. Die Mieterin verpflichtet sich, den Mietgegenstand in ihre Betriebshaftpflichtversicherung aufzunehmen. Sollte eine solche nicht bestehen, verpflichtet sich die Mieterin, eine Versicherung zur Deckung der Gefahren Untergang, Verlust, Diebstahl, Beschädigung, Vandalismus und Vernichtung, ganz gleich durch welchen Umstand, abzuschließen. Die Kosten trägt die Mieterin.
13. Die Vermieterin haftet nicht für Leckagen von Ölen, Fetten, Kraftstoffen oder anderen umweltschädlichen Substanzen und dadurch entstehende Schäden. Diese hat die Mieterin zu verantworten. Die Mieterin hat sich gegen Schäden, die durch Benutzung des Mietgegenstandes entstehen können, auf eigene Kosten zu versichern. Sie ist verpflichtet, die Vermieterin von etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter, aus dem Betrieb des Mietgegenstandes, freizuhalten.
14. Verstößt die Mieterin gegen Teile dieser Vertragsbedingungen oder unsere allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen, ist die Vermieterin ohne weitere Ankündigungen berechtigt, den Mietgegenstand unverzüglich und auf Kosten der Mieterin sicherzustellen. Stellt die Vermieterin den Mietgegenstand vor Vertragsablauf sicher, zahlt die Mieterin für die entgangene Mietzeit eine Vertragsstrafe von 75% der Miete bis zum Vertragsende sowie die Sicherstellungs- und Transportkosten an die Vermieterin. Die Sicherstellungsmaßnahme entbindet die Mieterin nicht von eventuellen Ersatzansprüchen der Vermieterin.
15. Stellt die Vermieterin zur Nutzung des Mietgegenstandes Personal zur Verfügung, ist die Mieterin verpflichtet sicherzustellen, dass dem Personal nur von weisungsbefugten Personen Anweisungen erteilt werden. Alle Arbeiten werden nur auf Weisungen und unter Haftung und Risiko der Mieterin oder deren Beauftragten ausgeführt. Die Mieterin verpflichtet sich, die Vermieterin aus der Inanspruchnahme sämtlicher hieraus entstehender Forderungen, gleich welcher Schadenszuordnung oder daraus entstehender Folgeschäden, freizuhalten. Die Vermieterin stellt nur qualifiziertes Personal für die Benutzung des Mietgegenstandes zur Verfügung. Das Personal darf nicht zu anderen Arbeiten herangezogen werden. Falls Arbeiten durchgeführt werden sollen, die nicht der Eignung des Mietgegenstandes entsprechen, die Sicherheit von Personen oder des Mietgegenstandes gefährden oder gegen Gesetze oder Vorschriften verstoßen, ist unser Personal angewiesen diese Arbeiten nicht auszuführen.
16. Die Einsatzzeit des Mietgegenstandes richtet sich nach der Preisvereinbarung. Im Tagespreis sind maximal 8 Stunden, im Wochenpreis sind maximal 40 Stunden und im Monatspreis sind maximal 170 Stunden enthalten. Überzählige Benutzung wird zusätzlich berechnet.
17. Die Mieterin hat das Gerät in einem einwandfreien, betriebsfähigen und geübten Zustand zurückzugeben. Bei Rücktransport durch die Vermieterin ist der Mietgegenstand zum vereinbarten Abholzeitpunkt, transportfertig bereitzustellen. Anderenfalls werden eventuelle Wartezeiten gesondert berechnet. Die Rücklieferung erfolgt auf Kosten der Mieterin und erfolgt bis auf das Werksgelände der Vermieterin. Wird der Mietgegenstand verspätet, nicht einsatzfähig oder in einem nicht der Vereinbarung entsprechenden Zustand zurückgeliefert und hat die Mieterin dieses zu vertreten, so kann die Vermieterin, der Mieterin hierfür entstehende Kosten berechnen.
18. Die Mieterin verpflichtet sich, weder diesen Vertrag, noch einzelne Rechte oder Ansprüche aus diesem Vertrag, noch die unter diesen Vertrag fallenden Geräte abzutreten, zu übereignen, zu verpfänden oder zu belasten. Die Vermieterin darf alle gegenwärtigen – und zukünftigen Rechte und Ansprüche aus diesem Vertrag auf Dritte übertragen. Die Mieterin verpflichtet sich, solche Abtretungen gegen sich gelten zu lassen und die Mietzinsen an diejenigen Personen zu leisten, die ihr von der Vermieterin schriftlich angezeigt werden.
19. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Tostedt. Die Vermieterin kann auch im allgemeinen Gerichtsstand der Mieterin klagen.
20. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird automatisch durch eine rechtswirksame Bestimmung mit wirtschaftlich gleichem Inhalt ersetzt.